

schichtsystem arbeiten und zu deren Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören, sowie vollbeschäftigte Mütter, zu deren Haushalt 3 oder mehr Kinder oder ein schwerstgeschädigtes, ein blindes oder praktisch blindes Kind gehören, erhalten einen erhöhten Grundurlaub von 20 bzw. 21 Arbeitstagen, wenn letztgenannte im Mehrschichtsystem arbeiten, von 23 Arbeitstagen<sup>23</sup> Für alle vollbeschäftigten werktätigen Mütter, zu deren Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren oder ein schwerstgeschädigtes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres gehören, sowie werktätige Mütter in schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden<sup>24</sup>.

Kinder vollbeschäftigter Mütter bzw. Kinder der Mütter, die an einem Direktstudium oder einer Lehrausbildung teilnehmen, sind bevorzugt in Kinderkrippen oder Dauerheime aufzunehmen. Kinder nichtberufstätiger Mütter können in Krippen und Heime nur aufgenommen werden, wenn ihre soziale Lage es dringend erforderlich macht<sup>25</sup>. Auch in Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung finden Kinder berufstätiger und studierender, insbesondere schichtarbeitender Mütter, aber auch Kinder alleinstehender Mütter (und Väter) sowie Kinder aus kinderreichen Familien bevorzugte Aufnahme<sup>26</sup>.

Studentinnen mit Kind sowie Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis befinden, erfahren besondere finanzielle Unterstützung bzw. Förderung<sup>27</sup>. Studentinnen mit Kind und werdende Mütter, die sich im Studium befinden, genießen zusätzliche Vorteile. So sind die Studienbedingungen ihrem Zustand anzupassen, Maßnahmen zur Aufholung eines eventuellen Studienausfalls zu treffen sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen zu verlegen<sup>28</sup>.

(Wegen der Unterbrechung der Schwangerschaft s. Rz. 30 zu Art. 20).

6. Ehe und Familie werden durch **Strafrechtsnormen** geschützt. Unter Sanktion stehen<sup>28</sup> die Entführung von Kindern oder Jugendlichen (§ 144 StGB), die Verleitung zu asozialer Lebensweise von Kindern und von Jugendlichen durch Erwachsene (§ 145 StGB), die Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen (§ 146 StGB), die Verleitung von Kindern oder Jugendlichen zum Alkoholmißbrauch (§ 147 StGB), der sexuelle Mißbrauch von Kindern (§ 148 StGB), der sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen durch Erwachsene (§§ 149-151 StGB), der Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten in gerader Linie (§ 152 StGB), die unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung (die Fremdbabtragung, es sei denn, sie sei durch spezielle Bestimmungen gestattet, die Veranlassung oder<sup>23 24 25 26 27 28</sup>

<sup>23</sup> § 3 Abs. 2 lit. c, d und e Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. 9- 1978 (GBl. I S. 365).

<sup>24</sup> Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. 7. 1976 (GBl. I S. 385).

<sup>25</sup> Verordnung über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime vom 22. 3. 1973 (GBl. I S. 181) i.d.F. der Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. 4. 1976 (GBl. I S. 201).

<sup>26</sup> § 12 Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. 4. 1976 (GBl. I S. 201).

<sup>27</sup> Anordnung über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen vom 10. 5. 1972 (GBl. II S. 321); Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. 7. 1981 (GBl. I S. 301); Anordnung über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden, vom 19. 6. 1972 (GBl. II S. 420) in der Fassung der SVO (a.a.O. wie Fußnote 20).

<sup>28</sup> Anordnung zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Mütter, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen vom 10. 5. 1972 (GBl. II S. 320).